

dadurch die Planwirtschaft zu gefährden, sondern auch schon dadurch, daß mit der Ausführung solcher verbrecherischen Anschläge begonnen wird. Die Verbrecher rufen dadurch, daß sie den Entschluß zur Begehung eines Verbrechens fassen, entsprechend diesem Entschluß bestimmte objektive Bedingungen für die Begehung des Verbrechens auszunützen suchen und mit der Ausführung des Verbrechens beginnen, einen Zustand der Unsicherheit und Gefahr für unsere Gesellschaft, insbesondere auch für die sozialistische Rechtsordnung hervor. Im Interesse der Erhaltung, Festigung und Entwicklung unserer volksdemokratischen Ordnung darf der Arbeiter-und-Bauern-Staat nicht warten, bis es dem Verbrecher gelungen ist, sein Verbrechen zu vollenden, sondern muß er bereits die durch den Versuch bewirkte Verletzung der gesellschaftlichen Verhältnisse und rechtlichen Pflichten und die daraus resultierende Gefährdung unserer volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung durch Androhung und Anwendung von Strafen bekämpfen.

Die Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit eines versuchten Verbrechens ergibt sich aus der Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Umstände des Verbrechens. Sie darf niemals in einseitiger und metaphysischer Weise nur nach objektiven *oder* subjektiven Momenten beurteilt werden. Die demokratische Strafrechtswissenschaft lehnt daher die rein objektive Betrachtungsweise der vormonopolistischen bürgerlichen Strafrechtslehre ebenso ab, wie sie die subjektivistische Theorie der imperialistischen Strafrechtslehre und -praxis verwirft. Die Anerkennung der einen wie der anderen Theorie würde unter den Bedingungen unserer volksdemokratischen Ordnung zur Verletzung der Gesetzlichkeit, mithin zur Mißachtung der gesetzlich geschützten Interessen des werktätigen Volkes führen.

Die subjektive Versuchstheorie, die das Wesen des Versuchs in der Äußerung des „bösen Willens“ sieht und dementsprechend dem objektiven Verhalten des Täters nur symptomatische Bedeutung beimißt, spricht der Gesinnungsverfolgung das Wort. Die sogenannte objektive Versuchslehre dagegen schränkte die Strafbarkeit des Versuchs in gesetzwidriger Weise ein. Sie sah das Wesen des Versuchs allein in der durch das Verhalten des Täters erzeugten objektiven Gefahr für einen bestimmten Gegenstand und kam zu dem Ergebnis, daß der sogenannte untaugliche Versuch straflos bleiben müsse. .